Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.73 RRB 1946/2879**
Titel	**Baulinien.**
Datum	12.09.1946
P.	1242

[*p. 1242*] A. Mit Eingabe vom 15. Juni 1946 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 6. März 1946 über die Neufestsetzung der südwestlichen Baulinie der Seebahnstraße, zwischen der Bremgarten- und der Birmensdorferstrasse, in Zürich 3. Dieser Beschluß wurde im kantonalen und städtischen Amtsblatt vom 23. April 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 24. Mai 1946 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der auf weite Sicht vorgesehene Ausbau der Seebahnstraße als Teilstück der auf Stadtgebiet liegenden Durchgangsstraße Basel-Chur erfordert die vorsorgliche Festsetzung von genügend großen Baulinienabständen. Gemäß vorliegender Eingabe wurde diese Maßnahme für die Teilstrecke Bremgarten-Birmensdorferstraße der Seebahnstraße bereits durchgeführt, da letztere bei ihrer Kreuzung mit der Zweierstraße eine schlechte und verkehrsgefährdende Linienführung aufweist. Die Fahrbahnachsen der Seebahnstraße westlich und östlich dieser Kreuzung sind heute um ca. 6 m gegeneinander versetzt angeordnet. Die Abänderung der südwestlichen Baulinie gemäß Vorlage soll es ermöglichen, diesen verkehrstechnischen Man gel durch eine bauliche Korrektion der fraglichen Teilstrecke der Seebahnstraße zu beheben.

Zwischen Bremgarten- und Zweierstraße wird die südwestliche Baulinie um 0 - 5 m zurückgesetzt; auf der Strecke Zweier-Birmensdorferstraße beträgt diese Verschiebung durchwegs ca. 4,5 m. Dadurch wird die bisher symmetrisch zur Straßenachse verteilte Bauverbotszone von 20 m bis auf 28,5 m verbreitert. Die einseitige Erweiterung des Baulinienabstandes ist (durch das nordöstlich an die Seebahnstraße angrenzende Bahngebiet bedingt, wo nur eine ideelle Baulinie gemäß § 10 des Baugesetzes festgesetzt ist. Bei der Einmündung der Erikastraße in die Seebahnstraße Ist. die neue Baulinie durchgezogen, um diese untergeordnete Einmündung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aufheben zu können.

Ais besonderes Merkmal ist zu erwähnen, (daß durch die in Frage stehende Baulinienänderung für die künftigen Bauten längs der Seebahnstraße ein gleichmäßiger Abstand von ca. 35 m vom Bahnkörper der SBB.-Linie Zürich-Thalwil erreicht wird. Die Bahnböschung ist als Landreserve für die Erweiterung des Bahnhofes Wiedikon oder des Straßengebietes gedacht.

Abschließend weist der Stadtrat Zürich noch darauf hin, daß für die Abänderung der Baulinien an der Erikastraße und auf der Südseite des Bahnhofplatzes Wiedikon weitere Vorlagen ausgearbeitet werden.

Die Niveaulinie der Seebahnstraße bleibt unverändert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 6. März 1946 betreffend die Neufestsetzung der südwestlichen Baulinie an der Seebahnstraße, von der Bremgarten- bis zur Birmensdorferstraße in Zürich 3, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017